

Schriften zum Strafrecht

Band 416

**§ 171b GVG im Lichte
des Öffentlichkeitsgrundsatzes
im Strafprozess**

Von

Florian Zenger



Duncker & Humblot · Berlin

FLORIAN ZENGER

§ 171b GVG im Lichte des Öffentlichkeitsgrundsatzes
im Strafprozess

Schriften zum Strafrecht

Band 416

§ 171b GVG im Lichte des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Strafprozess

Von

Florian Zenger



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München
hat diese Arbeit im Jahre 2022 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-18886-4 (Print)
ISBN 978-3-428-58886-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Danksagung

Außerordentlicher Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Matthias Krüger für die herausragende Betreuung und große Unterstützung beim Verfassen dieser Arbeit.

Besonders bedanken möchte ich mich zudem bei meinem Zweitgutachter Herrn Professor Dr. Mark Zöller. Herrn Professor Dr. Ralph Kölbel danke ich für die interessante Diskussion in der mündlichen Prüfung.

Mein Dank gilt darüber hinaus allen weiteren Personen, die mich auf dem – in meinem Fall recht langen Weg – bis zur Vollendung meiner Dissertation unterstützt haben.

München, im Oktober 2023

Florian Zenger

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	13
I. Problemaufriss	13
II. Gang der Untersuchung	14
B. Der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafprozessrecht	15
I. Historische Entwicklung	15
1. Germanische Zeit	16
2. Römische Zeit	17
3. Fränkische Zeit und frühes Mittelalter	17
4. Die Einführung des Inquisitionsprozesses	18
5. Die Einführung öffentlicher Gerichtsverhandlungen im Zuge der Aufklärung	21
6. Die Einführung des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Deutschen Reich	23
7. Einschränkungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes bis zur Gründung der BRD	23
II. Verfassungsrechtliche Vorgaben	24
1. Rechtsstaatsprinzip	25
a) Recht auf ein faires Verfahren	25
b) Gebot der Rechtsklarheit	26
c) Kontrollfunktion der Öffentlichkeit	27
d) Verfahrensöffentlichkeit als rechtsstaatliches Element	28
2. Demokratieprinzip	29
3. Allgemeine Informationsfreiheit und Presse- und Rundfunkfreiheit	30
4. Allgemeines Persönlichkeitsrecht	32
a) Schutz des privaten Bereichs	33
aa) Thematische Differenzierung innerhalb des privaten Bereichs	33
bb) Das Verhalten in besonders geschützten oder abgeschiedenen Räumlichkeiten	35
cc) Die vertrauliche Kommunikation mit Dritten	35
b) Öffentliche Selbstdarstellung	36
c) Persönlichkeitsentfaltung und informationelle Selbstbestimmung	37
5. Konkurrenz von Öffentlichkeitsgrundsatz und allgemeinem Persönlichkeitsrecht	38
a) Verfassungsrang des Öffentlichkeitsgrundsatzes	38
b) Abwägung zwischen Verfassungsgrundsätzen	41
c) Abwägungsgesichtspunkte in Bezug auf den Strafprozess	42

III. Europarechtliche und völkerrechtliche Vorgaben	43
1. Europäische Menschenrechtskonvention	43
a) Der Öffentlichkeitsgrundsatz in der EMRK	44
b) Ausnahmen vom Öffentlichkeitsgrundsatz nach der EMRK	45
2. Istanbul-Konvention	45
3. Charta der Grundrechte der Europäischen Union	46
4. EU-Gesetzgebung zum Strafprozess	47
a) Rahmenbeschluss des Rates über die Stellung des Opfers im Strafverfahren	47
b) Die Opferschutzrichtlinie RL 2012/29/EU	47
aa) Prüfung der Schutzbedürftigkeit der Opfer	48
bb) Maßnahmen zum Ausschluss der Öffentlichkeit	49
5. Zwischenergebnis	50
C. Die Entwicklung des § 171b GVG	51
I. Die Rechtslage vor Einführung des § 171b GVG	52
II. Die Einführung des § 171b GVG im Rahmen des Opferschutzgesetzes im Jahr 1986	53
1. Der Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion aus dem Jahr 1985	54
2. Der Regierungsentwurf aus dem Jahr 1986	55
3. Änderungen im Rahmen der Beratungen im Bundestag	58
III. Modifikationen des § 171b GVG bis zur heutigen Fassung	60
1. Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StOR-MG)	60
2. 49. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches	62
3. Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz)	63
4. 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches	63
IV. Erkenntnisse aus der Gesetzgebungsgeschichte	64
D. Die Anwendung des § 171b GVG im Konflikt zwischen Öffentlichkeit und Schutz privater Interessen	66
I. Die Schutzbedürftigkeit privater Interessen im Strafprozess	66
1. Die Preisgabe personenbezogener Informationen im Strafprozess	67
2. Der Schutz vor besonderen Belastungen durch die Hauptverhandlung	68
II. Struktur des § 171b GVG de lege lata	70
1. Geschützte Personen	70
a) Prozessbeteiligte	70
b) Zeugen	72
c) Verletzte	74
d) Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die als Minderjährige verletzt wurden	75

e) Sonstige Betroffene	75
2. Sachlicher Anwendungsbereich	76
3. Die Interessenabwägung in § 171b Abs. 1 GVG	76
a) Angeklagte	77
b) Zeugen und Verletzte	78
4. Die Tatbestandsvoraussetzungen von § 171b Abs. 2 GVG	80
a) Ungeschriebene Tatbestandsmerkmale	80
aa) Einbeziehung der Voraussetzungen von § 171b Abs. 1 GVG	81
(1) Persönliche Umstände mit Zusammenhang zur Tat	81
(2) Widerlegliche Vermutung eines Eingriffs in die Intimsphäre	82
(3) Systematische Erwägungen	82
(4) Gesetzgeberischer Wille	82
(5) Sinn und Zweck der Norm	84
bb) Beschränkung auf Opferzeugen	85
cc) Abwägung im Rahmen des intendierten Ermessens	85
dd) Stellungnahme	86
b) Der Straftatenkatalog	89
aa) Der Ursprung des Straftatenkatalogs im Zeugenschutzgesetz	89
bb) Die Übernahme des Straftatenkatalogs in § 255a Abs. 2 StPO	90
cc) Kritik am Straftatenkatalog in § 171b Abs. 2 GVG	91
(1) Kein freies gerichtliches Ermessen	91
(2) Verweis auf § 255a StPO	91
(3) Vergleich zum Katalog in § 68b StPO	92
5. Zwingender Ausschluss der Öffentlichkeit auf Antrag	93
6. Umfang des Ausschlusses der Öffentlichkeit	94
a) Dauer des Ausschlusses	94
b) Ausnahmen vom Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 175 Abs. 2 GVG	95
III. Rechtsmittel gegen Beschlüsse nach § 171b GVG	96
1. Überprüfung im Revisionsverfahren	97
a) Überprüfung des Anwendungsbereichs von § 171b GVG	98
b) Verstoß gegen die Begründungspflicht	99
2. Eingeschränkte Rechtsschutzmöglichkeit für Betroffene	99
a) Beschwerdemöglichkeit im laufenden Strafprozess	99
aa) Beschwerde nach § 304 StPO	99
bb) Ausschluss der Beschwerde nach § 305 S. 1 StPO	100
(1) Eingriff in Rechte Dritter	100
(2) Fehlender innerer Zusammenhang mit dem Urteil	100
(3) Vergleich zur Behandlung von Terminsverfügungen	101
cc) Zwischenergebnis	102

b) Gründe für die Unanfechtbarkeit der Beschlüsse	102
aa) Vermeidung der „Revisionsgefahr“	102
bb) Verfahrensbeschleunigung	103
c) Probleme bezüglich des Opferschutzes	103
IV. Weitreichender Ausschluss der Öffentlichkeit bei Sexualdelikten und Bagatelldelikten	104
1. Regelmäßiger Ausschluss der Öffentlichkeit bei Sexualdelikten	104
2. Weitreichender Ausschluss der Öffentlichkeit auch bei Bagatelldelikten	105
a) Gesetzeshistorie zu den §§ 184i, 184j, 184k StGB	105
b) Sexuelle Belästigung	106
c) Straftaten aus Gruppen	107
d) Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen	108
e) Aufnahme in den Straftatenkatalog in § 171b Abs. 2 GVG	108
aa) Begründung des Gesetzgebers	108
bb) Widerspruch zu Sinn und Zweck des § 171b Abs. 2 GVG	109
cc) Unverhältnismäßige Einschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes	109
(1) Wertungswiderspruch zwischen sexuellen Belästigungen und schweren Sexualstraftaten	109
(2) Fehlender Sexualbezug bei § 184j StGB	110
V. Ausschluss der Öffentlichkeit von den Schlussanträgen	110
1. Anwendungsbereich der Norm	111
2. Verhältnismäßigkeit der Norm	113
a) Geringfügiger Ausschluss der Öffentlichkeit bei Großverfahren	113
b) Unterschiedlicher Schutzzweck	113
c) Verfahrensverbinding	114
d) Lösungsansätze nach derzeitiger Gesetzeslage	114
aa) Berücksichtigung im Rahmen vorangehender Ermessensentscheidungen	114
bb) Teleologische Reduktion des § 171b Abs. 3 S. 2 GVG	115
E. Überlegungen zu § 171b GVG de lege ferenda	117
I. Die Rechts- und Interessenlage in anderen Prozessarten	117
1. Unterschiedliche Bedeutung der mündlichen Verhandlung	117
2. Eingeschränkte Anwendbarkeit von § 171b GVG außerhalb des Strafprozesses	118
3. Unterschiede hinsichtlich der Revision	118
4. Zwischenergebnis	119
II. Wertungswidersprüche zu vergleichbaren Normen	119
1. § 171a GVG	119
a) Allgemeines zu Unterbringungsverfahren	120
b) Der Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 171a GVG	121

c) Das Verhältnis von § 171a GVG zu § 171b GVG	122
aa) Abgrenzung anhand der Verfahrensart	122
bb) Vorrang von § 171a GVG bei Unterbringungssachen	122
cc) Faktischer Vorrang von § 171b GVG	123
dd) Probleme durch die Anwendung von § 171b GVG in Unterbrin- gungssachen	124
d) Zwischenergebnis	124
2. § 172 GVG	125
a) Schutz privater Geheimnisse	126
b) Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutz Minderjähriger	127
III. Das Verhältnis von § 171b GVG zu anderen Zeugen- und Opferschutzmaßnah- men	127
1. Nebenklage	128
2. Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren	128
3. Hinzuziehung einer Vertrauensperson	129
4. Zeugenbeistand	130
5. Audiovisuelle Vernehmung	130
6. Ausschluss des Angeklagten	131
7. Kritik an den bestehenden Zeugenschutzmaßnahmen	131
a) Eingeschränkter Schutz für Zeugen	132
b) Privilegierung von Opferzeugen	132
c) Eingriff in die Rechte des Angeklagten	133
IV. Rechtsvergleichende Betrachtung der Norm	133
1. Rechtslage in der Schweiz	133
a) Ausnahmen vom Öffentlichkeitsgrundsatz	134
b) Zweiteilung der Hauptverhandlung	136
c) Andere Zeugenschutzmaßnahmen	136
d) Rechtsprechung zum Ausschluss der Öffentlichkeit	137
2. Rechtslage in Österreich	138
a) Ausnahmen vom Öffentlichkeitsgrundsatz	139
b) Andere Schutzmaßnahmen für Betroffene	139
c) Rechtsprechung zum Ausschluss der Öffentlichkeit	140
3. Rechtslage in Frankreich	141
a) Ausnahmen vom Öffentlichkeitsgrundsatz	141
b) Andere Schutzmaßnahmen für Betroffene	142
c) Rechtsprechung zum Ausschluss der Öffentlichkeit	143
4. Rechtslage in England	144
a) Ausnahmen vom Öffentlichkeitsgrundsatz	144
b) Andere Schutzmaßnahmen für Betroffene	145
c) Rechtsprechung zum Ausschluss der Öffentlichkeit	145

5. Zwischenergebnis	147
V. Kritikpunkte an der aktuellen Gesetzeslage	147
1. Verfassungsrechtliche Bedenken	148
a) Übermäßige Einschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes	148
b) Einschränkung der Verteidigungsrechte des Angeklagten	151
c) Verfassungskonforme Auslegung des § 175 Abs. 2 GVG	152
2. Vermischung verschiedener Schutzzwecke	153
3. Fehlender Rechtsschutz	155
4. Zwischenergebnis	156
VI. Entwurf eines neuen § 171b GVG	157
1. Verschiedene Schutzinteressen	157
2. Unklare Regelung in § 171b Abs. 2 GVG	158
3. Ausschluss der Öffentlichkeit von den Schlussanträgen	159
4. Teilnahme der Presse am Verfahren	160
5. Rechtsschutz	162
6. Formulierungsvorschlag	163
a) Neufassung von § 171b GVG	163
b) Neu zu schaffender § 171c GVG	165
c) Ergänzung des § 175 GVG	166
F. Zusammenfassung	168
Literaturverzeichnis	170
Stichwortverzeichnis	179

A. Einleitung

Der freie Zugang der Öffentlichkeit zu Gerichtsverhandlungen ist ein wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaats und soll gewährleisten, dass sich „die Rechtsprechung in aller Öffentlichkeit und nicht hinter verschlossenen Türen abspielt“.¹ Die Einhaltung dieses Grundsatzes dient dem Vertrauen in die Unabhängigkeit und Objektivität der Gerichte.²

Dieses Interesse an der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen kann jedoch im Einzelfall mit den berechtigten Interessen der Beteiligten am Schutz ihrer Privatsphäre kollidieren, so dass der Grundsatz der Öffentlichkeit insoweit Einschränkungen unterliegen muss.³

Insbesondere in Bezug auf Opfer von Straftaten erscheint es naheliegend, dass dem Schutz ihrer Privatsphäre ein hoher Stellenwert eingeräumt werden muss. Es soll vermieden werden, dass sie durch die öffentliche Hauptverhandlung besonderen Belastungen ausgesetzt werden.⁴

Diese Überlegung war Anlass für die Einführung von § 171b GVG, der insbesondere Vergewaltigungsoffer in ihrer Privatsphäre schützen sollte.⁵

I. Problemaufriss

Schon in der ursprünglichen Fassung betraf die Norm jedoch nicht nur Vergewaltigungsoffer oder den Schutz der Intimsphäre, sondern war sehr weit gefasst. In nachfolgenden Reformen wurde der Anwendungsbereich noch mehr ausgedehnt. Gleichzeitig wurde der Ermessensspielraum der Gerichte eingeschränkt. Dabei hat der Gesetzgeber entschieden, dem Schutz der Privatsphäre im Zweifel Vorrang vor dem Öffentlichkeitsgrundsatz einzuräumen. Durch eine Reihe von Änderungen der Norm wurde die Abwägung zwischen dem Interesse an der Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlung und dem Schutz der Privatsphäre der Verfahrensbeteiligten deutlich zu Lasten des Öffentlichkeitsgrundsatzes beeinflusst.⁶

¹ BGH NJW 1966, 1570, 1571; BGH NJW 1956, 1646, 1646–1647; BGH NJW 1955, 759, 760.

² BGH NJW 1966, 1570, 1571.

³ Siehe z. B. Art. 6 Abs. 1 EMRK.

⁴ *Kilchling*, NSTz 2002, 57 (58–59).

⁵ Siehe dazu ausführlich Gliederungspunkt C.II.

⁶ Siehe dazu ausführlich Gliederungspunkt C.II.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob § 171b GVG in der geltenden Fassung mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafprozess, der durch verfassungsrechtliche und europarechtliche Vorgaben im Rang über einfachen Bundesgesetzen steht, vereinbar ist oder ob Änderungen der Norm veranlasst sind. Im Anschluss stellt sich de lege ferenda die Frage, wie eine Reform des § 171b GVG ausgestaltet sein könnte.

II. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung beginnt in Abschnitt B. damit, die Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes darzustellen und das Verhältnis zum Schutz der Privatsphäre verfassungsrechtlich zu beleuchten. Sodann wird die Entwicklung des § 171b GVG aufgezeigt (Abschnitt C.). Im dritten Abschnitt (D.) wird die Anwendung von § 171b GVG de lege lata untersucht. Das Spannungsfeld zwischen dem Interesse an der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung und den von § 171b GVG geschützten Interessen wird aufgezeigt, und Probleme der aktuellen Rechtslage werden identifiziert. Die dabei herausgearbeiteten Kernprobleme werden im vierten Abschnitt (E.) vertieft diskutiert. Darauf aufbauend wird im fünften Abschnitt (F.) de lege ferenda geprüft, wie die Probleme der aktuellen Rechtslage durch eine Neuregelung gelöst werden könnten.

Schließlich werden die Ergebnisse der Arbeit im letzten Abschnitt (G.) zusammengefasst.

B. Der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafprozessrecht

Hinsichtlich der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen kann unterschieden werden zwischen der unmittelbaren Öffentlichkeit oder Saalöffentlichkeit, d. h. dem Publikum im Gerichtssaal, und der mittelbaren Öffentlichkeit, die durch die Medien hergestellt wird.¹ In Deutschland erscheint es heute selbstverständlich, dass diese beiden Arten der Öffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen grundsätzlich gegeben sind.

Tatsächlich wechselte die Art der Teilnahme der Öffentlichkeit an Gerichtsverhandlungen mehrfach im Verlaufe der Geschichte. Erst im Rahmen der Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 wurde mit § 169 GVG in ganz Deutschland eine gesetzliche Grundlage für den Öffentlichkeitsgrundsatz geschaffen;² zuvor war Deutschland in Teilen noch geprägt vom weitgehend im Geheimen stattfindenden Inquisitionsprozess.

Die ganze Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes erschließt sich erst vor dem Hintergrund seiner historischen Entwicklung. Im Folgenden wird die Geschichte des Öffentlichkeitsgrundsatzes nachgezeichnet. Im Anschluss daran werden die heute geltenden verfassungsrechtlichen, völkerrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben betrachtet.

I. Historische Entwicklung

Der Öffentlichkeitsgrundsatz entwickelte sich als ein zentrales Element der bürgerlichen Forderungen während der Aufklärung und war eine Reaktion auf Inquisitionsprozess und Geheim- und Kabinettsjustiz des Absolutismus.³ Ein Hauptziel war die Kontrolle der Justiz durch die Öffentlichkeit und dadurch der Schutz vor staatlicher Willkür.⁴

¹ Siehe zu diesen Begrifflichkeiten auch *Norouzi*, StV 2016, 590; *Kluckert*, in: *Sodan/Ziekow*, VWGO, § 55 Rn. 10.

² Deutsches Reichsgesetzblatt 1877 Nr. 4, S. 41.

³ *KK-StPO/Diemer*, GVG, § 169 Rn. 1; *Hagendorn*, Schutz der Opfer von Gewaltdelikten durch den Ausschluß der Öffentlichkeit im Strafverfahren, S. 16.

⁴ *KK-StPO/Diemer*, GVG, § 169 Rn. 1a; *Hagendorn*, a. a. O., S. 16; *Heger*, FS Beulke 2015, 759, 761; *Eser*, ZStW 1992, 361 (371).